

Beschluss des Kantonsrates über die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag seiner Geschäftsprüfungskommission und nach Anhörung des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Es wird gestützt auf § 34 f des Kantonsratsgesetzes (KG) eine Parlamentarische Untersuchungskommission mit elf Mitgliedern eingesetzt.

II. Die Kommission wird beauftragt, die Amtsführung der Finanzdirektion im Zusammenhang mit den Ereignissen, die zur Anklageerhebung gegen den ehemaligen Leiter der Abteilung Wirtschaftswesen und weitere Beteiligte geführt haben, zu untersuchen.

Sie hat insbesondere zu untersuchen, ob innerhalb oder ausserhalb der Finanzdirektion Aufsichtspflichten vernachlässigt und Anzeigepflichten verletzt wurden oder Indizien für unrechtmässiges Verhalten vorlagen, welche hätten bemerkt werden müssen. Dabei hat sie die Erkenntnisse aus dem Strafverfahren, der bisher ergangenen Stellungnahmen des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission sowie des Berichts von alt Bundesrichter Dr. E. Schweri zu berücksichtigen.

III. Die Kommission erstattet dem Kantonsrat Bericht über das Ergebnis ihrer Untersuchungen, insbesondere über allfällig festgestellte Verantwortlichkeiten und institutionelle Mängel. Sie unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für Massnahmen organisatorischer und rechtlicher Art.

IV. Die Kommission wird ermächtigt, die für ihre Arbeit und insbesondere für ihr Sekretariat notwendigen organisatorischen und personellen Massnahmen zu treffen.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Kurt Wottle, Winterthur (Präsident); Paul Angst, Winterthur; Martin Bornhauser, Uster; Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht; Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a.A.; Susi Moser-Cathrein, Urdorf; Vreni Müller-Hemmi, Adliswil; Martin Ott, Bäretswil; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil; Annelies Schüepp-Fischer, Wädenswil; Ernst Stocker, Wädenswil; Sekretärin: Dr. Evi Didierjean Leimgruber, Stäfa

Begründung

Der Kantonsrat lehnte am 8. Februar 1993 die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zwecks politischer Abklärung der Bestechungsaffäre rund um Raphael Huber, den ehemaligen Leiter der Abteilung Wirtschaftswesen in der Finanzdirektion, ab. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) als Aufsichtskommission verzichtete dabei auf einen eigenen Antrag, erklärte aber in der Ratsdebatte, dass sie sich in dieser Legislatur vermehrt mit dem Thema der Aufsichtspflicht durch den Regierungsrat beschäftigen werde. Deshalb versuchte sie nach dem ablehnenden Parlamentsentscheid im Rahmen ihrer Oberaufsichtskompetenzen abzuklären, ob die damaligen Verantwortlichen der Finanzdirektion der Aufsichtspflicht gegenüber Raphael Huber in genügendem Mass nachgekommen seien. Zu diesem Zweck ersuchte die GPK den Finanzdirektor, Regierungsrat Honegger, um Einsicht in die Personalakten des ehemaligen Chefbeamten, was einer Delegation mit dem Hinweis auf Wahrung des Amtsgeheimnisses auch gewährt wurde.

Das Resultat dieser Abklärung hielt die GPK, nachdem sie die Formulierung dem Finanzdirektor wegen der Amtsgeheimniswahrung vorgelegt hatte, in ihrem ersten schriftlichen Bericht zum Geschäftsbericht 1992, KR-Nr. 264/1993, unter 12. Abteilung Wirtschaftswesen wie folgt fest:

"Nach geltendem Beamtenrecht hätte der damalige Direktionsvorsteher gegen die verschiedenen aktenkundigen Disziplinarvergehen des ehemaligen Leiters der Abteilung Wirtschaftswesen konsequenter und schärfer vorgehen können. Schwer verständlich ist, dass nach dem Umzug der Abteilung Wirtschaftswesen vom Verwaltungsgebäude Neumühle an die Stampfenbachstrasse keine verstärkte Aufsicht angeordnet wurde, da durch diesen Umzug auch noch die räumliche Einbindung in die Finanzdirektion wegfiel."

1993 interessierte sich die GPK für die in der Finanzdirektion erfolgten Konsequenzen aus der Korruptionsaffäre Huber. Deshalb liess sich eine Delegation vom Finanzdirektor und von Mitarbeitern der Abteilung Wirtschaftswesen über die erfolgte Neustrukturierung der Abteilung und die Revision des Gastgewerbegesetzes orientieren.

Nachdem der für die strafrechtliche Untersuchung zuständige Bezirksanwalt am 4. Juli 1994 Anklage gegen Raphael Huber und sieben weitere Personen erhoben hatte, gelangten durch Indiskretionen Details aus der Anklageschrift in die Presse. An der Sitzung vom 22. Juli beschloss die Geschäftsprüfungskommission auf Antrag eine Neuurteilung der Frage nach Abklärung der politischen Verantwortung vorzunehmen und zu diesem Zweck die Anklageschrift beim Justizdirektor zu verlangen. Regierungsrat Leuenberger entsprach diesem

Gesuch am 16. August 1994 und übermittelte die Anklageschrift der gesamten GPK mit dem Hinweis auf die Pflicht zur Wahrung des Amts geheimnisses.

An ihrer Sitzung vom 2. September 1994 beschloss die GPK mit Mehrheitsentscheid, dem Kantonsrat die Einsetzung einer PUK zu beantragen. Am 2. Dezember zog sie diesen Antrag indessen zurück und beschloss vorerst alt Bundesrichter Erhard Schweri zur Administrativuntersuchung zu befragen, welche er im Auftrag der Finanzdirektion durchgeführt hatte. Diese Befragung fand an der GPK-Sitzung vom 20. Januar 1995 statt. Am 27. Januar 1995 besprach die GPK die Ergebnisse dieser Befragung mit Regierungsrat Honegger. Aufgrund dieser beiden Gespräche beschloss die GPK, an ihrem Antrag auf Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission festzuhalten und ihn dem Kantonsrat in der vorliegenden, gegenüber KR-Nr. 349/1994 geringfügig abgeänderten Form erneut zu unterbreiten.

Die GPK kommt mehrheitlich zum Schluss, der Fall Raphael Huber müsse durch eine PUK aufgeklärt werden, weil sowohl die Strafuntersuchung als auch die Untersuchung durch alt Bundesrichter E. Schweri für die Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht nicht zu genügen vermögen und die erforderlichen Zusatzabklärungen durch die GPK nicht vorgenommen werden können. Dies aus folgenden Gründen:

- Beide Untersuchungen beschränken sich auf rechtlich fassbare Tatbestände: die Strafuntersuchung auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die Untersuchung durch alt Bundesrichter Schweri auf "die Fragen, ob im Fall Dr. Huber auf kantonaler Ebene Aufsichts- oder Anzeigepflichten verletzt worden sind oder ein Steuerabkommen geschlossen worden ist".
- alt Bundesrichter Schweri verfügte nicht über die Informationsrechte einer PUK gemäss § 34 h des Kantonsratsgesetzes, insbesondere nicht über das Recht zur Einvernahme von Zeugen unter Strafandrohung nach Artikel 307 Strafgesetzbuch. Auch die GPK verfügt nicht über diese Rechte.
- Der Kreis der zu befragenden Beweispersonen muss weiter gefasst werden.

Die PUK-Untersuchungen dienen gemäss § 34 f KG der Ausübung der Oberaufsicht des Kantonsrats. Die Oberaufsicht beschränkt sich nicht auf die rechtliche Korrektheit des Verhaltens von Regierung und Verwaltung. Sie hat sich darüber hinaus insbesondere mit der Zweckmässigkeit dieses Verhaltens zu befassen. Sie hat festzustellen, ob Organisation und Massnahmen von Regierung und Verwaltung den ihnen gestellten Aufgaben angemessen sind. Die Verantwortung für die Führung der Verwaltung geht über das straf- und disziplinar-

rechtlich relevante Minimum hinaus. In diesem Sinne versteht die GPK den im Antrag enthaltenen Auftrag an die PUK, die "Amtsführung" zu untersuchen.

Die GPK hat Ziff. II Abs. 2 ihres Antrags ergänzt. Bei der Untersuchung sollen bezüglich Ausichts- und Anzeigepflichten die bereits vorliegenden Untersuchungen berücksichtigt werden. Wenn die PUK durch stichprobeartigen Einsatz ihrer Informationsrechte den Eindruck gewinnt, die bisherigen Untersuchungen hätten diese Aspekte genügend abgeklärt, kann sie sich auf die noch nicht untersuchten Themen konzentrieren. Die weiteren Abänderungen sind rein redaktioneller Natur.

Da die GPK bezüglich der Anklageschrift unter Amtsgeheimnis steht, sind ihr detailliertere Begründungen aufgrund der Anklageschrift verwehrt. Mit ihrem Antrag macht die Geschäftsprüfungskommission deutlich, dass der Korruptionsfall Raphael Huber ein Vorwissen von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht gemäss § 34 folgende KG ist, für dessen politische Bewältigung die Instrumente der GPK nicht ausreichen.

Zürich, den 27. Januar 1995

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Kurt Wottle Dr. Evi Didierjean Leimgruber